



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

23. Jahrgang

Südlohn, 03.12.2018

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|---------------------------------------|---|
| I. | Bekanntmachungen: | |
| 1. | Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes | 2 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds

Das Ratsmitglied Herr Ingo Plewa hat mit Schreiben vom 29.11.2018 gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Südlohn zur Niederschrift erklärt, dass er sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegt und damit aus dem Gemeinderat ausscheidet.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1052) wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei wiederbesetzt, für die der ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Nach der zur Kommunalwahl 2014 von der CDU vorgelegten Reserveliste ist

Herr Frank Bengfort, Eichendorffstr. 26, 46354 Südlohn

der nächste reguläre Listennachfolger, da der Listennachfolger gemäß Platz 16 entsprechend des § 38 KWahlG auf die Anwartschaft verzichtet hat bzw. aus der Wählergruppe bzw. Partei ausgeschieden ist.

Entsprechend § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass Herr Frank Bengfort als nächster Listennachfolger in den Rat der Gemeinde Südlohn nachrückt.

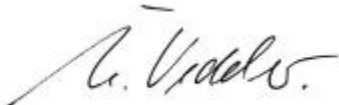
Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c des KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter – Bürgermeister der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn- schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Südlohn, den 03.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister

